

---

Vorsitzender: Thomas Heinbokel

Geschäftsstelle: Warliner Straße 6, 17034 Neubrandenburg • Telefon: 03 95/ 45 67- 436 • Telefax: 03 95 / 45 67-261  
E-Mail: Fachvereinigung\_M-V@t-online.de • www.lv-verkehrsgewerbe-mv.de

---

## Gendersternchen nervig oder notwendig?

**Die Verwendung des Gendersternchens in einer Stellenausschreibung stellt keine Diskriminierung mehrgeschlechtlich geborener Menschen dar. Das Gendersternchen dient vielmehr einer diskriminierungsfreien Sprache. Die GVN-Rechtsabteilung berichtet über die aktuelle Entscheidung des Landesarbeitsgericht (LAG) Schleswig-Holstein.**

Was war geschehen? Eine zweigeschlechtlich geborene und schwerbehinderte Person mit abgeschlossenem Jurastudium („Master of Law“) bewarb sich im Jahr 2019 auf eine vom Landkreis ausgeschriebene Stelle als „Diplom-Sozialpädagog\*innen“ wobei auch "schwerbehinderte Bewerber\*innen" aufgerufen waren. Als die Person eine Absage erhielt, erhob sie Klage auf Entschädigung in Höhe von 6.000 Euro. Sie führte u.a. an, dass sie als zweigeschlechtliche Person diskriminiert wurde, weil in der Stellenausschreibung das Gendersternchen verwendet wurde.

Das Arbeitsgericht Elmshorn sah zwar keine Diskriminierung des Geschlechts, gab der Klage aber insoweit statt, als die Schwerbehindertenvertretung fehlerhaft einbezogen worden war. Das Gericht sprach daher „nur“ einen Betrag von 2.000 EUR als Entschädigung zu. Das reichte der klagenden Person nicht, denn sie sah sehr wohl eine Diskriminierung als gegeben und ging in Berufung.

Das LAG wies die Berufung zurück, mit dem Hinweis, es bestehe kein Anspruch auf Entschädigung. Eine Diskriminierung zweigeschlechtlich geborener Menschen ergebe sich nicht aufgrund der Verwendung des Gendersternchens. Dieses dient – so das Gericht – einer geschlechtersensiblen und diskriminierungsfreien Sprache. Das Ziel des Gendersternchens sei es gerade, niemanden zu diskriminieren. Das Sternchen solle nicht nur Frauen und Männer in der Sprache gleich sichtbar machen, sondern auch alle anderen Geschlechter symbolisieren und der sprachlichen Gleichbehandlung aller Geschlechter dienen. Nach Auffassung des LAG sei auch die Formulierung "schwerbehinderte Bewerber\*innen" nicht zu beanstanden. Mit der Formulierung habe zum Ausdruck gebracht werden sollen, dass das Geschlecht gerade keine Rolle spielt, sondern vielmehr alle schwerbehinderten Menschen – unabhängig von ihrer geschlechtlichen Identität – im Bewerbungsverfahren willkommen sind. Die Formulierung sei diskriminierungsfrei.

### FAZIT:

Das Ziel des Gendersternchen ist nicht nur Männer und Frauen, sondern auch alle anderen Geschlechter zu symbolisieren und sichtbar zu machen. Das Sternchen diskriminiert weder zweigeschlechtliche noch schwerbehinderte Menschen. Es dient einer diskriminierungsfreien Sprache. Einmal mehr wird deutlich, dass sich Arbeitgeber durch nachlässige Formulierungen von Ausschreibungen keine zusätzlichen „Baustellen“ schaffen sollten.

**Persönliche Anmerkung des Anwaltes:** Abgesehen von der Frage, ob „Ottotonormalverbraucher“ die Gendersternchen-Debatte überhaupt nachvollziehen können, gehört schon viel Mut dazu, sich als Person mit Juraabschluss aber ohne jegliche Erfahrung in der Sozialpädagogik auf eine Stelle für Diplom-Sozialpädagogen zu bewerben und anschließend – nach der Absage – eine Entschädigung zu fordern.